DAS GANZE LEBEN

HOSPIZ ZENTRALSCHWEIZ
PALLIATIVE CARE

Taxordnung stationär 2026

(gültig auch für Entlastungsaufenthalt)

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patientinnen und Patienten für den stationären Pflegeaufenthalt im Hospiz Zentralschweiz (sozialmedizinische Institution mit Palliative-Care-Auftrag) an der Gasshofstrasse 18 in Luzern. Die Taxordnung wird vom Verwaltungsrat Hospiz Zentralschweiz festgelegt.

2. Akontozahlung und Eintrittspauschale

Akontozahlung bei Eintritt ins Hospiz Dient als finanzielle Sicherheit und wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Forderungen zurückerstattet.	**CHF 5'000.00**
Eintrittspauschale Diese Gebühr beinhaltet das Abklärungs- und Eintrittsprozedere mit einer Fachperson. Der Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung belastet. Bei Wiedereintritten wird auf die Eintrittspauschale verzichtet.	**CHF 300.00**

3. Aufenthaltspauschale und Leistungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus Kosten für die Pension, die Betreuung, den Kosten für die Pflegeleistungen und für individuell beanspruchte Leistungen. Für den Ankunfts- und Abreisetag werden die vollen Pensions- und Betreuungstaxen sowie die regulären Pflegeleistungen in Rechnung gestellt.

3.1 Pensions- und Betreuungstaxe sowie Spezialisierter Palliative Care - Zuschlag

Pensionstaxe	**Betreuungstaxe**	**Spezialisierter Palliative Care - Zuschlag**
• Unterkunft • Vollpension inkl. Diäten • Getränke (Mineral, Kaffee, Tee, Sirup) • Bett- und Frotteewäsche • Reinigung des Zimmers • Licht, Wasser, Heizung, Strom • Wifi & Telefonanrufe Inland • Nutzung der Gemeinschaftsräume	• Gespräche mit Fachpersonen der Mulitprofessionalität • Betreuungsleistungen von Fachpersonen, die nicht Bestandteil des Pflegetarifes sind • Unterstützung in der Organisation von letzten Wünschen • Begleitung durch Ehrenamtliche am Tag und in der Nacht • Interne Veranstaltungen • Sicherheitsbereitschaft Tag/Nacht	• Fachpersonen mit palliativem Bildungsgrad (B2/CAS/MAS) • Multiprofessionelles Behandlungsteam • Sehr hoher Personalschlüssel, ausschliesslich Fachpersonen • Tertiäres Fachpersonal 24/7 • Versorgungssicherheit analog Palliativstationen der Akutsomatik
CHF 180.00	CHF 40.00	CHF 40.00
Total CHF 260.00 (Pensions-, Betreuungstaxe und SPC-Zuschlag gelten als eine Einheit)		

Verstirbt der/die Patient/in, wird die Pensionstaxe für 3 weitere Tage in Rechnung gestellt.
Das Zimmer steht den Angehörigen zum Abschiednehmen zur Verfügung, der/die Patient/in wird im letzten Lebensraum hergerichtet und im Bett aufgebahrt.

3.2 Pflegeleistungen

Die erbrachten Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem interRAI LTCF ermittelt. Krankenversicherung und Wohngemeinde vergüten einen Teil der Pflegeleistungen. Bei den Gemeinden (gesetzlicher Wohnort Patient/in vor Eintritt) wird eine Kostengutsprache über die Restfinanzierung eingeholt.

Tarif pro Tag	**Minuten (KLV)**		**Pflegetaxe gesamt**	**Beitrag Patient/in**	**Beitrag Krankenkasse** gem. Art. 7a Abs.3 KLV	**Restfinanzierung Gemeinde**
	von	**bis**	**CHF/Tag**	**CHF/Tag**	**CHF/Tag**	**CHF/Tag**
Stufe 1	1	20	16.15	6.55	9.60	0.00
Stufe 2	21	40	45.55	23.00	19.20	3.35
Stufe 3	41	60	74.95	23.00	28.80	23.15
Stufe 4	61	80	104.35	23.00	38.40	42.95
Stufe 5	81	100	133.75	23.00	48.00	62.75
Stufe 6	101	120	163.15	23.00	57.60	82.55
Stufe 7	121	140	192.55	23.00	67.20	102.35
Stufe 8	141	160	221.95	23.00	76.80	122.15
Stufe 9	161	180	251.35	23.00	86.40	141.95
Stufe 10	181	200	280.75	23.00	96.00	161.75
Stufe 11	201	220	310.15	23.00	105.60	181.55
Stufe 12	221	240	339.55	23.00	115.20	201.35

3.3 Individuelle Leistungen / Zusatztaxen

Leistungen / Zusatztaxen	**Kosten in CHF**
Radio/TV Geräte-Miete pro Tag	**1.00**
Persönliche Wäsche pro Waschgang	**10.00**
Verbrauchsmaterial pro Tag	**3.00**
Antidekubitus-Wechseldruckmatratze pro Tag	**10.00**
Begleitung durch Fachpersonen an externe Termine pro Stunde	**40.00**
Übernachtung auf Zusatzbett im Patientenzimmer	**kostenlos**
Frühstück für Angehörige bei Übernachtung im Patientenzimmer	**8.00**
Übernachtung von Angehörigen im Gästezimmer inkl. Frühstück	**60.00**
Hauptmahlzeit für Angehörige (Mittagessen)	**20.00**
Hauptmahlzeit für Angehörige (Abendessen)	**10.00**
Austrittspauschale inkl. Endreinigung des Zimmers	**300.00**
Leistungen im Todesfall inkl. Endreinigung des Zimmers	**500.00**

Weitere Leistungen wie z.B. Fahrdienste, Podologie oder Coiffeure, sowie spezifische Therapiesitzungen von externen Fachpersonen werden von den Leistungserbringern direkt verrechnet.

3.4 Reduktionen auf die Taxen

Wird der angemeldete Eintritt ins Hospiz nicht angetreten (ausser im Todesfall), bleibt die jeweilig reduzierte Taxe für den ersten Tag für Pension und Betreuung fällig, und bei Verschiebung des Eintritts bis zum definitiven Eintritt. Begründete Ausnahmen müssen mit der Geschäftsleitung besprochen werden.

Reduktionen auf die Pensions- und Betreuungstaxe sind wie folgt geregelt:

Reduktionsgrund	Reduktion Pensionstaxe	Reduktion Betreuungstaxe
Reservationstaxe bei Nichterscheinen oder Abwesenheiten z.B. Spitalaufenthalt, Urlaub	10%	10%

Bei Annullation von externen Leistungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Dienstleisters.

4. Ärztliche Betreuung und Abrechnung

Das Ärzteteam des Hospizes Zentralschweiz versorgt die Patientinnen und Patienten. Auf Wunsch kann der eigene Hausarzt die Betreuung weiterführen, sofern dieser sich verpflichtet, die Patientin oder den Patienten jederzeit bei Bedarf zu besuchen. Arztkosten, Laboranalysen etc. werden grundsätzlich mit der Krankenversicherung direkt abgerechnet oder gehen im Einzelfall als Rechnung direkt zum Patienten für die Einreichung bei der Krankenversicherung.

5. Medikamente und Pflegematerialien

Kassenpflichtige Medikamente und Pflegematerialien werden direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Nicht kassenpflichtige Medikamente und Pflegematerialien werden den Patienten in Rechnung gestellt.

6. Finanzierungshilfen während dem stationären Aufenthalt

Das Hospiz Zentralschweiz vermittelt den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen die nötigen Kontakte für die Beratung zu Finanzierungshilfen. Dies sind z.B. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Leistungen der Krankenkasse sowie weitere Sozialversicherungsleistungen.

Kann der/die Patient/in die zu bezahlende Akontoleistung bei Eintritt nachweislich aus eigenen Mitteln nicht finanzieren, stellt das Hospiz Zentralschweiz gemäss §12a Abs. 2 BPG bei der zuständigen Wohngemeinde einen Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache.

Das Hospiz Zentralschweiz prüft bei einer frühzeitigen Bedarfsmeldung die Berechtigung einer Finanzierungshilfe durch die Stiftung Hospiz Zentralschweiz und erteilt Auskünfte über die Zugangskriterien.

7. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung des Hospiz Zentralschweiz. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit der Ausstellung in schriftlicher Form an die Geschäftsleitung zu richten. Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung vom Patienten, bzw. dessen Vertreter, als anerkannt.

Das Hospiz Zentralschweiz wird die Taxen jeweils den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einseitig anzupassen.

Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung ist obligatorisch bei Eintritt.
Das Hospiz Zentralschweiz übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Luzern, im Dezember 2025